



Bürgerschützenverein 1896 e. V. Westig

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Farben

Der Verein führt den Namen „Bürgerschützenverein 1896 e. V. Westig“ und hat seinen Sitz in 58675 Hemer-Westig

Seine Farben sind grün / weiß.

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Iserlohn eingetragen.

Das Vereinsheim ist das eigene Schützenheim an der Schulstr. 5 in 58675 Hemer.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Bürgern auf der Grundlage der Überlieferung und des Schützenbrauchtums.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO 77 durch Förderung

- a. des sportlichen Schießens
- b. des Brauchtums und der Traditionspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Sach- und Geldmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein unterhält freundschaftliche Beziehungen zu anderen Vereinen. Er kann Mitglied in übergeordneten Verbänden sein.

Der Verein ist parteilos, neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

Aus Vereinfachungsgründen wird die männliche Form verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeden offen. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand auf Empfehlung der Kompanieführer. Die Aufnahme erfolgt durch die Bestätigung durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied mit einfacher Mehrheit ablehnen. Er ist verpflichtet, die Ablehnung schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 6 Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmmehrheit zu entscheiden ist.

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austrittserklärung, die schriftlich oder per E-Mail an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten ist;

- b. durch den Tod;
- c. durch Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Verein Vermögensschaden zufügt. Der Ausschluss kann durch einfache Mehrheit im Vorstand beschlossen werden. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich und begründet zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, gerichtet an den Vorstand. Über die Beschwerde ist bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmmehrheit zu entscheiden.

§ 4 Beiträge, Datenschutz

Die Vereinsmittel werden durch jährliche Beiträge aufgebracht. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge werden durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Ausnahmen sind vom Kassierer zu genehmigen.

Die Beiträge werden für das volle Geschäftsjahr fällig. Eine Anrechnung bei Austritt vor Ablauf des Geschäftsjahres ist nicht üblich und kann nur durch einfache Mehrheit im Vorstand genehmigt werden.

Mit dem Eintritt in den Verein erklärt sich jedes Mitglied mit der Speicherung seiner Daten zum Zwecke des Beitragseinzugs einverstanden. Die Daten werden nur für diesen Zweck erhoben und nicht an Dritte weitergegeben, zu Werbezwecken oder zum kommerziellen Adresshandel verwendet.

§ 5 Vereinsvermögen

Sach- und Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand
- c) dem Beirat
- d) der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit sämtlicher Verwaltungsorgane ist ehrenamtlich.

a)

Der (geschäftsführende) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem

- | | | |
|-----------------|------------------|--------------|
| 1. Vorsitzenden | 1. Schriftführer | 1. Kassierer |
| 2. Vorsitzenden | 2. Schriftführer | 2. Kassierer |

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; jedes Jahr ist 1/3 der Vorstandsmitglieder zu wählen, und zwar jeweils in einem Jahr

- | | | |
|------------------|-----|------------------|
| 1. Vorsitzender | und | 2. Schriftführer |
| 2. Vorsitzender | und | 1. Kassierer |
| 1. Schriftführer | und | 2. Kassierer |

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur vollzogenen Neuwahl im Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein bestellen der Vorstand und der Beirat in gemeinsamer Sitzung einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle Verträge, die er für den Verein abschließt und in denen er finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Vereins übernimmt, die Bestimmung einzufügen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

b)

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den Staboffizieren (Oberst, Oberstleutnant, Major)
- den Kompanieführern,
- dem Leiter des Jugendzugs,

Die Amtszeit der erweiterten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre;

c)

Der Beirat unterstützt den Vorstand in bestimmten Aufgabenbereichen. Er tagt nur gemeinsam mit dem Vorstand.

Er besteht aus mindestens 3, höchstens 7, gewählten Mitgliedern. Dazu gehören:

- der Heimverwalter,
- der Heimverwalter für Finanzen
- der Marketender,
- der Musikbeauftragte,
- der Leiter der Schießabteilung (Bataillonsschießwart),
- dem Königsadjutanten,
- ein weiteres Mitglied,

Die Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Zum Beirat gehört der Schützenkönig für die Dauer seiner Amtszeit.

d)

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten 3 Monate durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Termin im Vereinsheim durch Aushang bekannt gegeben worden ist. Aushang erfolgt im Schaukasten am Eingang und an der Infotafel im Untergeschoss des Treppenhauses.

Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Versammlung bekannt gegeben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben kann und diese nicht übertragen werden kann.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann auf Antrag und Vorschlag ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

Alle nötigen Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht wenigstens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
Nicht anwesende Mitglieder können nicht zu einer Wahl zum Vorstand, als Beirat oder Kassenprüfer vorgeschlagen werden, es sei denn, sie haben vorher dem 1. Vorsitzenden die Bereitschaft zur Annahme der Wahl mündlich erklärt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand, erweitertem Vorstand und Beirat oder aufgrund eines Antrags von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der beantragenden Mitglieder und der Tagesordnung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Die Auflösung, Zusammenlegung oder Neugründung von Abteilungen oder Kompanien bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Stimmmehrheit.

Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht,

- die Vorsitzenden, den Vorstand, den erweiterten Vorstand und den Beirat zu wählen,
- die Kassenprüfer zu wählen,
- den rechnungsmäßigen Jahresabschluss zu wählen,
- den Vorstand zu entlasten,
- die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen,
- über Beschwerden von Mitgliedern zu entscheiden, die aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden oder denen die Mitgliedschaft verweigert wurde,
- die Mitgliedschaft in überörtlichen Organisationen zu genehmigen oder zu kündigen,
- die Kompanieführer auf Wunsch der Mehrheit der betreffenden Kompanieversammlung und auf Vorschlag der Mehrheit des Offizierskorps zu bestätigen oder abzurufen,
- das Vereinsheim und die Vereinselemente zu bestimmen,
- Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern zu ernennen,
- die Satzung zu ändern oder zu ergänzen,
- den Verein aufzulösen.

Über entsprechende Anträge die vorstehend genannten Punkte betreffend zu entscheiden.
Diese sind 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Wahlen ist in allen Fällen die Wiederwahl möglich.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, nur die Anträge zur Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

e)

Die Organe können für sich selbst Geschäftsordnungen erlassen. Die Vereinssatzung darf dadurch nicht ganz oder in Teilen außer Kraft gesetzt werden.

Die Geschäftsordnungen sollen die spezielle Aufgabenstellung erläutern und die Verantwortlichkeit regeln. Die Verwaltungsorgane sind an ihre Geschäftsordnungen gebunden.

§ 7 Kassen- und Vermögensprüfung

Das Geschäftsjahr – gleichzeitig Vereinsjahr – ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Sie haben unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Führung der Kasse, der Bücher und Belege sowie die Vermögenslage des Vereins zu überprüfen. Das Ergebnis haben sie in einem Bericht niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Nach Liquidation des Vereins fällt das übrige Vermögen an die Stadt Hemer mit der Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Westig. Fahnen, Königsketten, Königinnendiademe, Insignien, Emblemen und sonstige Unterlagen des Vereins werden dem Heimatmuseum der Stadt Hemer zur Aufbewahrung übergeben.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit Ablauf des gleichen Tages in Kraft.

Durch diese Satzung sind aller bisherigen Satzungen aufgehoben.

Hemer-Westig, den 17.03.2017

gez.: *Oliver Hennemann*

Oliver Hennemann
1. Vorsitzender

gez.: *Markus Beste*

Markus Beste
1. Schriftführer